

# **Gebührenverzeichnis des Landkreises Prignitz für Amtshandlungen im Rahmen der ambulanten Schlacht tier- und Fleischuntersuchung**

Stand 01.09.2019

## **Inhalt:**

1. Gebührenpflichtige Tatbestände
2. Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung
3. Untersuchungszeiten
4. Gebührenschuldner
5. Kostenanspruch und Fälligkeit der Gebühr
6. Rechtsgrundlagen
7. Inkrafttreten

## **Gebührenverzeichnis des Landkreises Prignitz für Amtshandlungen im Rahmen der ambulanten Schlacht tier- und Fleischuntersuchung**

### **1. Gebührenpflichtige Tatbestände**

Für folgende Amtshandlungen nach Anhang IV Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und nach § 2a der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) besteht eine Gebührenpflicht:

- a) Schlacht tier- und/oder Fleischuntersuchung von:
  - Rindern (einschl. Kälber)
  - Hausschweinen (einschl. Ferkel)
  - Schafen und Ziegen (einschl. Lämmer)
  - Zuchtlaufvögeln
  - Equiden
  - Farm- bzw. Gatterwild
  - freilebendem erlegten Wild
  - Geflügel, sofern es in einem zugelassenen Schlachtbetrieb geschlachtet wird
  
- b) Untersuchung auf Trichinellen bei:
  - Hausschweinen über fünf Wochen
  - Equiden

- Wild, das Träger von Trichinellen sein kann und für den menschlichen Verzehr vorgesehen ist

c) Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild

## 2. Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Die Gebühren betragen je Tier in Euro:

a) Schlachtier- und Fleischuntersuchung:

Tierart	Gebühr bei gewerblicher Schlachtung (Euro)	Gebühr bei Hausschlachtung (Euro)
Rind	16,20	20,30
Equiden einschl. Trichinellenuntersuchung	30,40	33,30
Hausschwein bzw. Gatterwildschwein einschl. Trichinellenuntersuchung	13,50	19,40
Schaf/Ziege	5,60	11,80
Zuchtlaufvogel	6,00	12,20
Schlachtieruntersuchung bei Gehegewild	10,35	10,35

**Fleischuntersuchung bei erlegtem freilebendem Wild: 13,20**

**Trichinellenuntersuchung bei erlegtem Wild (Wildschwein, Dachs, Waschbär usw.):**

- erlegt innerhalb des Landkreises Prignitz **gebührenfrei**
- erlegt außerhalb des Landkreises Prignitz **7,30 Euro**

Die Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung beim Hausschwein und bei Equiden beinhaltet die Trichinellenuntersuchung und eine evtl. erforderliche bakteriologische Fleischuntersuchung.

Die Gebühr bei der Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbetrieb von Geflügel, das zur Schlachtung in einen zugelassenen Betrieb verbracht werden soll, sowie für weitere Tätigkeiten, die in der Gebührentabelle nicht vorgesehen sind, bemisst sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand. Pro Stunde wird eine Gebühr von **65 Euro** zugrunde gelegt.

Diese Zeitgebühr wird auch zusätzlich zur eigentlichen Untersuchungsgebühr erhoben, wenn:

- das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder

- die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern und Equiden eine Stunde, bei anderen Schlachttieren eine halbe Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.

b. Wegegebürenpauschale

Unabhängig von der Entfernung des Ortes der Schlachtier- und/oder Fleischuntersuchung wird bei Hausschlachtungen für jeden Einsatz eine Wegegebür in Höhe von **6,30 Euro** erhoben. Bei gewerblichen Schlachtungen verdoppelt sich diese Gebühr, da in der Regel zwei Anfahrten notwendig sind. Bei der Untersuchung von erlegtem Wild auf Trichinellen wird diese Pauschale nur berechnet, wenn tatsächlich Fahrkilometer angefallen sind.

c. Sächlicher Aufwand

Bei gewerblichen Schlachtungen wird einmal pro Gebührennachweis eine Gebühr in Höhe von 4 Euro erhoben, diese dient zur Deckung der anfallenden sächlichen Aufwendungen.

### 3. Untersuchungszeiten

- a) Die Untersuchungszeiten liegen Montag bis Freitag zwischen 7 Uhr und 18 Uhr, sonnabends zwischen 7 Uhr und 15 Uhr
- b) Die Gebühr nach Nr. 2a) erhöht sich um **100 v. H.**, wenn die Untersuchung auf Verlangen an Sonnabenden nach 15 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagpflichtigen Zeit durchgeführt wird.
- c) Die Gebühr erhöht sich um **50 v. H.**, wenn die Untersuchung von Montag bis Freitag auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten durchgeführt wird.

### 4. Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlungen veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden.

## **5. Gebührenanspruch und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig. Über die Höhe und den Erhalt der Gebühren wird ein Gebührennachweis ausgestellt.

## **6. Rechtsgrundlagen**

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 der Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechte sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (EU ABI. Nr. L 165, S. 1) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (EU ABI. Nr. L 212, S. 7) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandeln und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung-Tier-LMÜV) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung -Tier-LMHV) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22. November 2011 (GVBl.II/11, Nr. 77) in der zur Zeit gültigen Fassung

## **7. Inkrafttreten**

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am 01.09.2019 in Kraft.

gez.  
Dr. Sabine Kramer  
Amtstierärztin